- 67. Wer solchen gegenstand nach willkür benutzt, soll eine strafe zahlen, und ihn mit zinsen zurückgeben. Diese vorschrift bezieht sich auch auf geborgte sachen (yacita), solche welche einem übergeben werden, damit er sie ihrem eigenthümer zurückgebe (anvähita), deposita welche man in abwesenheit des herrn in seinem hause deponirt hat (nyasa), unterpfänder (nikshepa) und ähnliche.
- 68. Der busse ergebene, freigebige, aus guter familie stammende, wahrheit redende, das recht achtende, aufrich1)Ma. 8. tige, väter von söhnen, wohlhabende 1):
- 69. Wenigstens drei zeugen sollen sein 1); den vorschriften der Vedas und der rechtsbücher ergeben, von demselben geschlechte wie der, für den sie zeugen, und von derselben kaste, oder wenn solche fehlen, kann jeder für 12 Ma. 8, jeden zeugniss geben 1).
 - 70. Frauen, kinder, alte, spieler, berauschte, geisteskranke, bescholtene, schauspieler, ketzer, fälscher, menschen mit kranken sinneswerkzeugen,
- 71. Gefallene, freunde, bei der sache interessirte, genossen, feinde, diebe, ein gewaltthätiger, ein als schlecht bekannter, verstossene und ähnliche sollen nicht als zeugen 13 Mn.8, zugelassen werden 1).
- 72. Auch ein einzelner gilt als zeuge, wenn er von beiden zeugen genehmigt wird und des rechtes kundig ist. Jeder gilt als zeuge bei unzucht, raub, beleidigung und ge
 1) Ma. 8, walthat 1).
 - 73. Der richter soll in gegenwart des klägers und verklagten die zeugen so anreden: "Zu den welten welche "verbrechern und grossen verbrechern bestimmt sind,